



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 2. Juli 2010

50. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); E.ON Netz GmbH, Bamberg; Sanierung der 110-kV-Freileitung

- „Anschluss Regen“ (Ltg. Nr. 020 A)..... S. 75
- „Regen-Perlesreuth“ und „Anschluss Grafenau“ (Ltg. Nr. 056 und 056 A)..... S. 76
- „Regen-Zwiesel“ (Ltg. Nr. 057) S. 76

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding, Landkreis Landshut, über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding S. 77

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Änderung der Verbandssatzung S. 79

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land; Änderung der Verbandssatzung..... S. 79

Berufsschulverband Straubing-Bogen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 S. 80

Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Reisbach und Simbach, beide Landkreis Dingolfing-Landau
Vom 26. Mai 2010, Nr. 44-5103/222-1..... S. 81**

**Verordnung über die Schule zur Sprachförderung (Hauptschule) am Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern in Straubing
Vom 27. Mai 2010, Nr. 44-5103/432-68..... S. 82**

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-20

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Anschluss Regen“ (Ltg. Nr. 020 A) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 1, 8, 16, 21, 36, 39 und 42 durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 709 und 710, Gemarkung Patersdorf (Mast Nr. 1), Flst. Nr. 1079, Gemarkung Ruhmannsfelden (Mast Nr. 8), Flst. Nr. 1637 und 1638 (Mast Nr. 16), Flst. Nr. 1037 und 1038, Gemarkung Zachenberg (Mast Nr. 21), Flst. Nr. 839 und 841 (Mast Nr. 36), Flst. Nr. 698 und 701 (Mast Nr. 39), Flst. Nr. 128, Gemarkung Reinhartsmas (Mast Nr. 42).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 8. Juni 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

21-3321-20

**Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Regen-Perlesreuth“ und die Freileitung „Anschluss Grafenau“ (Ltg. Nr. 056 und 056 A) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 8, 17, 47, 69, 74, 75, 82, 93, 95, 109, 63, 78 und 79 der 110-kV-Freileitung Regen-Perlesreuth, Ltg.-Nr. 056, und Masten Nrn. 1 und 2 der 110-kV Freileitung Anschluss Grafenau durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 573, Gemarkung Rinchnachmündt (Mast Nr. 8), Flst. Nr. 1558, Gemarkung Ellerbach (Mast Nr. 17), Flst. Nr. 328 und 329, Gemarkung Eppenschlag (Mast Nr. 47), Flst. Nr. 92 und 93, Gemarkung Hartmannsreit (Mast Nr. 63), Flst. Nr. 102, Gemarkung Hartmannsreit (Mast Nr. 1, Ltg. Nr. 056 A), Flst. Nr. 1521, Gemarkung Großarmschlag (Mast Nr. 2, Ltg. Nr. 056 A), Flst. Nr. 410, Gemarkung Hartmannsreit (Mast Nr. 69), Flst. Nr. 729, Gemarkung Bärnstein (Mast Nr. 74), Flst. Nr. 692/2, Gemarkung Bärnstein (Mast Nr. 75), Flst. Nr. 1208 und 1369, Gemarkung Bärnstein (Mast Nr. 78), Flst. Nr. 796, Gemarkung Schlag (Mast Nr. 79), Flst. Nr. 1654, Gemarkung Mendlnach (Mast Nr. 82), Flst. Nr. 687 und 1094, Gemarkung Heinrichsreit (Mast Nr. 93), Flst. Nr. 1367, Gemarkung Ringelai (Mast Nr. 95) und Flst. Nr. 1350, Gemarkung Praßreut (Mast Nr. 109).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 8. Juni 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21-3321-20

**Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Regen-Zwiesel“ (Ltg. Nr. 057) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 16 und 19 durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 2394 der Gemarkung Regen (Mast Nr. 1), Flst. Nr. 286 der Gemarkung Rinchnachmündt (Mast Nr. 2), Flst. Nr. 63 und 66 der Gemarkung Rinchnachmündt (Mast Nr. 3), Flst. Nr. 74 und 77 der Gemarkung Rinchnachmündt, Flst. Nr. 1062 und 1063 der Gemarkung Kasberg (Mast Nr. 7), Flst. Nr. 1072 der Gemarkung Kasberg (Mast Nr. 8), Flst. Nr. 950 der Gemarkung Rinchnachmündt (Mast Nr. 9), Flst. Nr. 1053 der Gemarkung Rinchnachmündt (Mast Nr. 11), Flst. Nr. 1235/2 der Gemarkung Rinchnachmündt (Mast Nr. 16), Flst. Nr. 778 und 779 der Gemarkung Bärnzell (Mast Nr. 19).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 8. Juni 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding, Landkreis Landshut, über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding

Bekanntmachung vom 28. Mai 2010, Nr. 12-1443.101-22

Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Ergolding haben am 8. Februar 2010 eine Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 24. Mai 2010 und von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 26. März 2010 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 28. Mai 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Ergolding (Landkreis Landshut) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG -, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010, GVBl S. 103).

Der Markt Ergolding hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für sein Gebiet mit Zweckvereinbarung vom 8. Februar 2010 gemäß Art. 7 ff. KommZG übertragen

- auf die Stadt Landshut, soweit es den **Außendienst** betrifft (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung)
- und
- auf die Stadt Regensburg, soweit es den **Innendienst** betrifft (§ 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Die oben genannte Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding wird, soweit Aufgaben auf die Stadt Landshut übertragen werden, hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in

Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding

Die Stadt Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg und

die Stadt Landshut, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstadt 315, 84028 Landshut und

der Markt Ergolding, gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Ergolding sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG - vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575). Sie erfüllen damit Aufgaben im übertragene Wirkungsbereich.
- 2) Der Markt Ergolding überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Außendienst in seinem Gebiet und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gemeindegebiet auf die Stadt Landshut. Zu diesen sogenannten Außendiensttätigkeiten gehört insbesondere die Einrichtung von Messstellen für die Überwachung von Geschwindigkeiten und die Messung von Geschwindigkeiten mittels technischer Geräte sowie die Übergabe der gemessenen Datensätze an den Innendienst der Stadt Regensburg.
- 3) Der Markt Ergolding überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Innendienst und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg. Zu diesen sogenannten Innendiensttätigkeiten gehört insbesondere die vollständige Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Gerichtsverfahren).

- 4) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Einsatzzeiten und -orte werden zwischen dem Markt Ergolding und der Stadt Landshut in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut trifft eine Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung.

**§ 3
Kostenregelung**

- 1) Von den Einnahmen der Stadt Regensburg erhält die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut eine Fallpauschale pro verwertbaren übermittelten Fall. Hiermit sind die Aufwendungen der Stadt Landshut abgegolten. Die genaue Höhe dieser Fallpauschale wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut festgelegt und jährlich angepasst.
- 2) Mit den verbleibenden Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für die Innendienstsachbearbeitung gemäß § 1 Abs. 3 abgegolten.
- 3) Dem Markt Ergolding entstehen keine Kosten.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Die Vereinbarung zwischen dem Markt Ergolding und der Stadt Regensburg bzw. der Stadt Landshut

gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Kündigt einer der Vertragspartner die Vereinbarung, gilt die gesamte Vereinbarung als gekündigt.

- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angaben von Gründen schriftlich erfolgen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2010.

Regensburg, 17. Dezember 2009
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Landshut, 21. Dezember 2009
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister

Ergolding, 8. Februar 2010
MARKT ERGOLDING

Josef Heckner
Erster Bürgermeister

**Zweckverband
Autobahnzubringer Bayerischer Wald;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 4. Juni 2010, Nr. 12-1444.601-23

Der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat mit Beschluss vom 15. April 2010 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - amtlich bekannt gemacht.

Landshut, 4. Juni 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Autobahnzubringer Bayerischer Wald**

Aufgrund des Beschlusses der Versammlung vom 15. April 2010 wird die Satzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 17 wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

**„§ 17 a
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden geführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Passau, 17. Mai 2010
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2010, Nr. 12-1444.703-91

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat mit Beschluss vom 4. Mai 2010 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - amtlich bekannt gemacht.

Landshut, 15. Juni 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Änderungssatzung

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit § 26 der Verbandssatzung folgende

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994, Nr. 230-1444/12a (RABI NB 1994, S. 179), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11. Juni 2002, Nr. 230-1444.703-27 (RABI NB 2002, S. 53):

§ 1

1. § 16 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Geschäftsleiter Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über sie und die anderen Arbeitnehmer.“

2. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 1

„Soweit die Eigenbetriebsverordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.“

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

3. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

4.948.329 €

„Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, außerdem über die Entlastung der Geschäftsleitung.“

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.484.750 €

4. § 21 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

ab.

5. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.“

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2010, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

6. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „sonstigen Bediensteten (Angestellten, Arbeiter)“ durch die Wörter „andere Arbeitnehmer“ ersetzt.

2.585.526 €

festgesetzt (Umlagesoll).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2009 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.727 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.585.526 € : 2.727 = 948,12 €
(ungedeckter Bedarf) (Gesamtschülerzahl)

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:
1.383 Schüler x 948,12 € = 1.311.251 €

Landkreis Straubing-Bogen:
1.344 Schüler x 948,12 € = 1.274.275 €

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2010**

§ 2

I.

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 € vorgesehen.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 17. Mai 2010, Az. 12-1444.302-23, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. Juni 2010
BERUFSSCHULVERBAND
STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Märkten Reisbach und Simbach,
beide Landkreis Dingolfing-Landau
Vom 26. Mai 2010, Nr. 44-5103/222-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Volksschule Simbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 21. Mai 1973, Nr. 240 - 3221 b 21 (RABI Nr. 18/1973 S. 89), wird aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Es wird eine Grundschule Simbach errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Simbach. ³Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Simbach“.

(2) Der Sprengel der Grundschule Simbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Simbach.

§ 3

(1) Der Sprengel der Maximus-von-Imhof-Volksschule Reisbach (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 18. August 1993, Nr. 240 - 5103/150 - 12 (RABI Nr. 17/1993 S. 92), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Maximus-von-Imhof-Volksschule Reisbach (Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

1. das Gebiet des Marktes Reisbach.
2. das Gebiet des Marktes Simbach.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 26. Mai 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Schule zur Sprachförderung (Hauptschule)
am Institut für Hörgeschädigte
des Bezirks Niederbayern in Straubing
Vom 27. Mai 2010, Nr. 44-5103/432-68**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die kommunale Schule zur individuellen Sprachförderung (Teilhauptschule I) beim Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern in Straubing, zuletzt beschrieben in der Verordnung vom 21. September 1994, Nr. 240 - 5306/434-18 (RABI Nr. 19/1994 S. 113), und die kommunale Schule zur individuellen Sprachförderung (Teilhauptschule II) beim Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern in Straubing, zuletzt beschrieben in der Verordnung vom 5. September 1994, Nr. 240 - 5306/446-1 (RABI Nr. 19/1994 S. 113), werden zusammen gelegt.

§ 2

(1) Sitz der Schule ist die Stadt Straubing.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Schule zur Sprachförderung (Hauptschule) am Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern in Straubing“.

§ 3

(1) Für die Schule zur Sprachförderung (Hauptschule) am Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern in Straubing wird das Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern als Schulsprengel bestimmt.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache können die Hauptschulstufe der kommunalen Schule zur

Sprachförderung in Straubing unter folgenden Voraussetzungen besuchen:

- a) Die Sonderpädagogischen Förderzentren, deren Sprengelzuständigkeit betroffen ist, sind nachweislich am Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der kommunalen Schule zur Sprachförderung in Straubing zu beteiligen.
- b) Die Beteiligung nach Ziffer 1 erfolgt entweder durch die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch ein Sonderpädagogisches Förderzentrum, wenn dort der Antrag auf Aufnahme bzw. Überweisung an die Förderschule eingegangen ist, oder durch eine fachliche Stellungnahme zum Sonderpädagogischen Gutachten der kommunalen Schule zur Sprachförderung, wenn dort der Antrag auf Aufnahme bzw. Überweisung an die Förderschule eingegangen ist.
- c) Aus dem Sonderpädagogischen Gutachten bzw. der fachlichen Stellungnahme muss hervorgehen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs die Förderschule besuchen darf. Zudem muss daraus hervorgehen, dass die kommunale Schule zur Sprachförderung den spezifischen Förderbedarf des Kindes bzw. des Jugendlichen wesentlich besser decken kann, als andere in Frage kommende Förderschulen. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler einen sehr hohen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache aufweist, sowie nach dem Hauptschullehrplan unterrichtet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 27. Mai 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident